

senschaft.³⁴ Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Regierung und werden im Landesgesetzblatt publiziert. Sie erhalten damit den Charakter einer Durchführungsverordnung.³⁵

Die *Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer* (früher Industriekammer) wuchs aus der Gewerbe-genossenschaft heraus und wurde 1947 formell gegründet. Mit der Schaffung einer Industriekammer sollten diejenigen Betriebe der Exportindustrie, die dies wünschten, das Recht erhalten, aus der Gewerbe-genossenschaft auszutreten. Ihr Zweck ist ursprünglich die Beförderung der Geltung liechtensteinischer Industrien im schweizerischen Wirtschaftsraum und die Erleichterung der notwendigen Anpassungen in sozialen und lohnpolitischen Fragen gewesen.³⁶ Nach dem heute geltenden Gesetz hat sie die Interessen der Mitgliederfirmen zu wahren und zu vertreten, eine gesunde Volkswirtschaft zu fördern, arbeitsrechtliche Fragen einheitlich zu regeln und Export und Handel zu fördern. Sie ist ein privatrechtlicher Verein; doch auch sie hat eine eigene gesetzliche Grundlage.³⁷ Ihre Statuten wurden als Anhang zum Gesetz kundgemacht.³⁸

Der *Arbeitnehmerverband* (LANV) bezweckt die «Wahrung und Förderung der geistigen, sozialen und materiellen Interessen der Mitglieder im besonderen und der Gesamt-Arbeitnehmer im allgemeinen»³⁹. Zu diesem Zweck arbeitet der Verband unter anderem mit beim Ausbau der Sozialgesetzgebung sowie bei der Regelung und Förderung des Berufsbildungswesens. Mit den Arbeitgebern handelt er Gesamtarbeitsverträge aus. Als Mittel sind nebst dem Verhandlungsweg in den Statuten «Streiks, Sperrungen und Boykott» vorgesehen. Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.

In der Form der Verbände treten neben die parlamentarisch-repräsentativen und direktdemokratischen Politikverfahren *neokorporatistische*. Diese zeichnen sich aus durch die direkten Kontakte von Verbandsvertretern mit Regierung und Verwaltung (z.B. in den vorparlamentarischen Experten-

³⁴ LGBl 1936 Nr. 2.

³⁵ Gutachten des StGH, ELG 1955–61, 119.

³⁶ Bericht und Antrag zum Gesetz betr. die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer vom 25. 10. 1983, LI Prot 83 III 618 ff., 6.

³⁷ Gesetz betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer vom 14. 12. 1983, LGBl 1984 Nr. 8 (vorher LGBl 1947 Nr. 10).

³⁸ Dass die Statuten des Vereins Industriekammer im Landesgesetzblatt kundgemacht und sogar mit einem Genehmigungsvermerk der Regierung versehen wurden, geschah ohne gesetzliche Grundlage und war daher verfassungswidrig. LES 1982, 121.

³⁹ Art. 2 Abs. 1 der Statuten in der Fassung vom 11. 3. 1988.